

F21 Einmaligen Anpassung der Bankeinzüge

Gremium: Kreisvorstand
Beschlussdatum: 04.03.2026
Tagesordnungspunkt: 12.2. Weitere Anträge zur Finanzordnung
Status: Zurückgezogen

Antragstext

Der Vorstand beantragt, dass die Mitgliederversammlung folgenden Beschluss fasst:

Einmalige Beitragsanpassung

Für alle Mitglieder, die derzeit weniger als den aktuellen Mindestbeitrag zahlen, wird der Bankeinzug einmalig auf den aktuellen Mindestbeitrag angepasst. Der bisherige Zahlungsturnus bleibt unverändert.

Information der Mitglieder

Betroffene Mitglieder werden persönlich per E-Mail informiert, sofern eine E-Mail-Adresse vorliegt. Mitglieder ohne E-Mail-Adresse erhalten die Information postalisch.

Die Information enthält:

- Die geplante einmalige Beitragsanpassung.
- Eine Frist von einem Monat für eine Rückmeldung, falls die Voraussetzungen für einen reduzierten Beitrag oder Sozialbeitrag (gemäß Satzung) vorliegen.
- Einen Hinweis auf die Konsequenzen bei Nichtzahlung (gemäß Finanzordnung).

Fristen und Konsequenzen

Erfolgt innerhalb eines Monats keine Rückmeldung, wird die Beitragsanpassung automatisch vorgenommen. Mitglieder, die ihren Beitrag selbst überweisen, werden auf die Anpassungspflicht und die Frist hingewiesen.

Bei Nichtzahlung gelten die Regelungen der Finanzordnung:

- Erste Mahnung nach zwei Monaten Rückstand.
- Zweite Mahnung nach vier Monaten Rückstand (mit Hinweis auf den automatischen Austritt).
- Automatischer Austritt nach einem weiteren Monat, falls der Rückstand nicht ausgeglichen ist.

Sozialklausel

Mitglieder, die den Mindestbeitrag nicht zahlen können, haben das Recht, beim Vorstand einen reduzierten Beitrag oder Sozialbeitrag (gemäß Satzung) zu beantragen.

Begründung

Zur Durchsetzung der Mindestmitgliedsbeiträge unserer Satzung ist eine einmalige Anpassung der Bankeinzüge bei einigen Mitgliedern erforderlich. Der Beschluss dieses Antrags ist als einmalige Maßnahme formuliert und ändert nicht die Satzung oder Finanzordnung. Die Umsetzung erfolgt nach Beschluss der Mitgliederversammlung. Mitglieder, für die satzungsgemäß ein reduzierter Beitrag in Frage kommt oder die ihren Beitrag aus anderen Gründen reduzieren müssen, haben dazu weiterhin die Möglichkeit und eine ausreichend lange Frist, dies zu beantragen.